

Grundlagen Datenschutz

Michael Bätzler

TÜV Datenschutz Auditor Externer Datenschutzbeauftragter IHK

Lidl bespitzelte Mitarbeiter

Der Lebensmitteldiscounter Lidl spioniert seine Mitarbeiter einem Medienbericht zufolge systematisch aus. Das entent megrennerion: zuroige systematisch aus. Das Unternehmen spricht von "der Feststellung eventuellen Fehlverhaltens" seiner Angestellten.

Hamburg - Wie das Nachrichtenmagazin "Sterm" am Mittwoch vorab unter Hamburg - vvie das Nachrichtenmagazin "Stem" am Mittwoch vorab unter Berufung auf mehrere Hundert Seiten interne Berichte der Supermarktkette Lidi berufung auf mehrere Hunden behehre benche der bupermanken schreibt, wurden Verhaltensweisen der Beschäftigten während der Arbeit Schreibt, wurden vernallensweisen der beschänigen wahren der Arbeit detailliert protokolliert. Der Überwachung sei über sogenannte Miniaturkameras in den Filialen erfolet die öffizielt dem Schrift von Ladendischen dienden uerannen, protukonien. Der Oberwachung ser über sogenannte miniaturki in den Filialen erfolgt, die offiziell dem Schutz vor Ladendieben dienten.





April 2010

Privatsphäre war gestern

Wieviel Öffentlichkeit darf sein? Zu Besuch auf der Bloggerkonferenz re:publica im Friedrichstadtpalast

VON HOLGER KREITLING

ährend drinnen über Wert und hutz privater Daten gesprochen rd, lässt sich draußen vor dem iedrichstadtpalast in Mitte die alität beobachten. Ein Mädchen, va 12 Jahre alt, hockt an einer uer, neben ihr die Schultasche. Telefon klingelt. Das Mädchen aut aufs Display, wer es zu erreien versucht, es blickt reserviert, nmt aber an. Das erste, was sie m Anrufer entgegenschleudert ngt sehr empört: "Mama, du hast unbekannter Anrufer' umge-Ilt." So etwas geht heutzutage ht mehr. Wer seine Tochter an-t, kündigt sich bitte schön mit rmale. Sich hinter der Maske ei-Unbekannten zu verstecken n, das ist degoutant und das Ge-

iteil von Privatheit. Damit ist das Problem und Liebzsthema der diesjährigen Blogkonferenz re:publica umrissen. e viel Öffentlichkeit darf sein. ss sein? Kann und soll man be-



das Internet, am Handy über Handys oder schimpft online im sozia-len Netzwerk über die Telefongesellschaften.
In der Kalkscheune sitzt im zwei-

BI

ten Stock Verena (24) aus Braunschweig. Was sie hier macht? "Oh, ich versuche eigentlich nur, einen Netzwerkzugang zu finden." Sie ist nicht alleine. Überall stecken die Leute Laptops zusammen so wie Verliebte die Köpfe, und dann wird ausgetauscht, was das Zeug hält. Alles andere ist uncooles Zeugs. Die Technik selbst fördert das Getue der selbsternannten Experten. Niemand kann das besser erklären als die Schriftstellerin Kathrin Pasals die Schriftstellerin Kahrin Pas-sig. Ihr Vortrag heißt "Wie man Leuten nichts beibringt", sie be-schäftigt sich mit Beispielen aus der Computerszene. Zunächst aber sind da genau die kleinen Alltagssorgen, über die sie sprechen will. Ihre Präsentationsoberfläche auf dem Laptop will nicht so, wie Passig will. Sie wiegt den Kopf, drückt, seufzt. Dann: "Kann jemand helfen?" Ein Punk mit grünem Iroke-



1. Juli 2013 07:35 NSA-Affäre

US-Geheimdienstchef verspricht Aufklärung



USA reagieren auf die Spähaffäre, der oberste Geheimdienst-Direktor Clapper sichert der EU Antworten zu. Nicht nur Deutschland, auch Frankreich und Italien sollen einem Medienbericht zufolge ausspioniert worden sein.

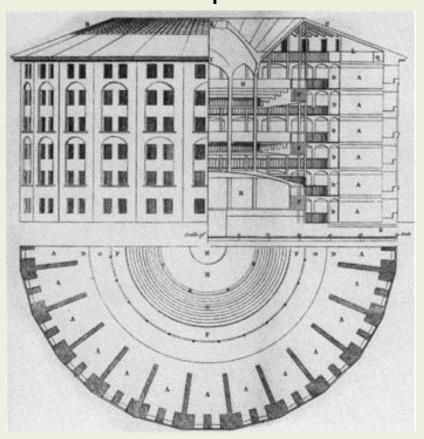


Warum überhaupt Datenschutz?

Beispiel:



Das Panopticon



Jeremy Bentham (1748 - 1832):
Aufgrund des Konstruktionsprinzips
werden sich zu jeder Zeit alle Insassen
regelkonform verhalten, da sie jederzeit
davon ausgehen mussten, beobachtet
zu werden. Dies führt zu einer massiven
Kostensenkung im Gefängnis- und
Fabrikwesen, denn das Verhältnis
zwischen effektiv geleisteter
Überwachungsarbeit und erzeugter
Angst, beobachtet zu werden, ist sehr
effizient.

Grundzüge des Bundesdatenschutzgesetz



Persönliche oder sachliche Verhältnisse: Es sind alle Informationen geschützt, die über die Bezugsperson etwas aussagen, also etwa über den Betroffenen selbst oder über einen auf ihn beziehbaren Sachverhalt.

Beispiele für personenbezogene Daten:

- Persönliche Grunddaten, z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Alter, Nationalität, Bankverbindung
- Familiendaten, z.B. Daten über Angehörige
- Daten über Wohnverhältnisse, z.B. Inhaber einer Sozial- oder Werkswohnung
- Daten über Einkommen, Vermögen, Besteuerung
- Daten natürlicher Personen in Verträgen
- Werturteile, wie z.B. "guter Kunde", "schlechter Schüler"
- Scorewert der SCHUFA
- Genetische und biometrische Daten

Datenschutz und die Motivation



Datenschutz

Geschützt:

Natürliche Personen

Gefahr:

Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Datensicherheit

Geschützt:

Hard- und Software, Daten

Gefahr:

Verlust, Zerstörung, Mißbrauch durch Unbefugte



Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt

§4 Abs. 1 BDSG

Grundsatz der Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur für **festgelegte** eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

Vgl. §4 Abs. 3, 28 Abs. 1 S. 2 BDSG

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Information muss zur Erreichung des Verwendungszwecks geeignet und erforderlich sein



- Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit/
 Systemdatenschutz
 - So wenig wie möglich pb. Daten erheben, auch bei technischer Gestaltung der DV-Systeme (§3a BDSG)
- Grundsatz der Transparenz
 - Keine Datenverarbeitung "hinter dem Rücken des Betroffenen"
 - Grundsatz der Direkterhebung, Publizität und Benachrichtigungs- und Auskunftspflichten
- Direkterhebungsgrundsatz
 - §4 Abs. 2 BDSG: Personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt beim Betroffenen zu erheben



Zulässigkeit der Datenverarbeitung und Nutzung

Grundnorm: §4 Abs. 1 BDSG - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Erlaubnis nur bei

- Einwilligung des Betroffenen
- Gesetzlicher Erlaubnisnorm



Einwilligung (§4a BDSG)

- **freiwillig**, d.h. ohne Zwang und Täuschung Problem: Einwilligung des Arbeitnehmers
- informiert: insbesondere hinsichtlich des Zwecks der Datenerhebung
- nur auf den konkreten Fall bezogen Problem: Einwilligung in AGB
- grundsätzlich schriftlich
- Recht des jederzeitigen Widerrufs
- Besondere Form der Einwilligung bei sensiblen Daten gem. §4a Abs. 3
 BDSG

Rechte von Betroffenen



- Benachrichtigung
- Auskunft
- Berichtigung, Löschung, Sperrung
- Widerspruchsrechte

Dies sind unabdingbare Rechte des Betroffenen nach §6 Abs. 1 BDSG

Rechte von Betroffenen



Sanktionen

Ordnungswidrigkeiten: Bußgelder von bis zu 300.000 Euro

Straftaten: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

im Falle von Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe



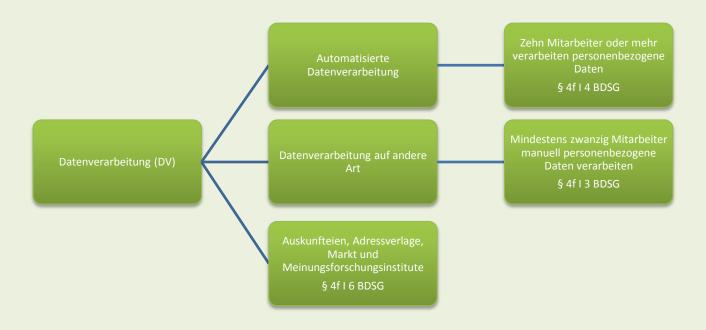
In der Privatwirtschaft gibt es zwei Kontrollorgane, die Einfluss auf die ordnungsgemäße Verarbeitung und Speicherung von Daten nehmen können:

- Die Datenschutzaufsichtsbehörden (Bund und Land)
- Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (Selbstkontrolle der Unternehmen)

Weiterhin kann auch ein Betroffener Einfluss nehmen, in dem er sein Recht auf Einsicht, Korrektur oder auch Löschung seiner Daten wahrnimmt.



Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht wenn:





Unternehmen in denen neun oder weniger Personen personenbezogene Daten elektronisch verarbeiten

- Ein Datenschutzbeauftragter muss nicht bestellt werden
- Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist selbst verantwortlich § 4g Abs. 2a BDSG



Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten:

- Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen
- Je Unternehmen ist EIN Datenschutzbeauftragter zu bestellen Mehrfachbestellungen sind nicht zulässig
- Der Datenschutzbeauftragte hat eine Staabsstelle inne und ist somit eigenverantwortlich
- Interessenskonflikte sind auszuschließen Administrator, Geschäftsführer dürfen in der Regel nicht DSB sein



Aufgaben des Datenschutzbeauftragten:

- Prüffunktion (Geschäftsprozesse, IT Prozesse, Richtlinien, Verträge u.a. §11 BDSG)
- Gestaltung, Prüfung und Dokumentation von Geschäftsprozessen (Verfahrensverzeichnis)
- Schulung (Sensibilisierung) von Mitarbeitern
- Reporting von Risiken, Optimierungen, Verstößen und weiterem
- Beratung von Mitarbeitern sowie Betroffenen
- Schnittstelle zu den Behörden

Der DSB ist in alle Prozesse und Projekte eingebunden in denen personenbezogene Daten eine Rolle spielen. Er ist mindestens informiert -wo -wann -was geschieht!



Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im einzelnen:

- Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses

Jeder Prozess im Unternehmen, in dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist in das Verfahrensverzeichnis aufzunehmen.

Das Verfahrensverzeichnis dient dem DSB um:

- Schwachstellen zu analysieren
- Zugriffsrechte einzusehen
- Empfänger der Daten zu identifizieren
- Löschfristen zu kontrollieren
- Datenweitergaben zu analysieren
- Festzustellen welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden
- Eine Datenweitergabe zu identifizieren

Kurz die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu bestimmen



Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im einzelnen:

- Schulung der Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter der mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, ist zu schulen.

Die Schulung vermittelt grundlegendes Wissen zum Thema Datenschutz, Gesetze, den Umgang mit personenbezogenen Daten, Verhalten am Arbeitsplatz und vieles mehr.



Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im einzelnen:

Verpflichtung der Mitarbeiter laut §5 BDSG

Jeder Mitarbeiter der mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, muss gemäß §5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.

- Die Verpflichtung erfolgt immer schriftlich.
- Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort



- Prüfung von Verträgen laut §11 BDSG
- Auftragsdatenverarbeitung laut §11 BDSG
- Vertragsgestaltung
- Audit bei Auftragnehmern



- Erstellung von Richtlinien (Policies)
- Erstellung von klaren Richtlinien für den Umgang mit personenbezogenen Daten
- Kommunikation und Durchsetzung dieser Richtlinien
- Regelmäßige Kontrolle auf Aktualität



- Kommunikation mit Betroffenen
- Erteilung von Auskünften
- Kommunikation mit Betroffenen



- Kommunikation mit Behörden
- Erteilung von Auskünften
- Kommunikation mit Behörden
- Umsetzung behördlicher Auflagen



- Mitwirkung bei der Umsetzung und Aufrechterhaltung der IT Sicherheit
- Kontrolle der Sicherheitsmechanismen
- Beratung der IT Abteilung bei Umstellungen, Anschaffungen und weiteren Themen
- Umsetzung der TOM's laut §9 BDSG (**T**ECHNISCH-**O**RGANISATORISCHE-**M**ASSNAHMEN)



Zeit für Ihre Fragen

xDSB berät Sie jederzeit gerne zu allen Themen des Datenschutzes sowie der Datensicherheit